



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 10. März.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ist behufs gleichmäßiger und vollständiger Beurtheilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen sowie der Entwürfe für die Begräbnißplatzordnung durch Erlass vom 20. Januar d. Js. Nr. 9127 M. bestimmt, daß dieselbe durchweg unter Beachtung der Seitens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gefaßten Beschlüsse, von denen ein Abdruck den Königlichen Kreisphysikern zugegangen ist, stattfinden soll.

Hiernach ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte hinzuzuziehen und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigener örtlicher Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ferner ist der prüfenden Aufsichtsbehörde zur vollständigen Klarstellung beizubringen.

1. Eine mit Maßstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahe gelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen und dgl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; andernfalls bedarf es weiter reichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung derselben, sowie event. die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnißplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.
2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1 angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mittheilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fließenden und stehenden Gewässern bezw. der höchsten Oeffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.
3. Eine Uebersicht über die Niveau- und Untergrund-Verhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen und zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1 einzutragen sind, und welchen die zu 2 angegebene Ordinate zu Grunde gelegt sein muß. Aus dieser Uebersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m ersichtlich sein. Die Ermittlungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1 markirt sein müssen, sachverständig mittelst Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasser-Verhältnisse hat wiederholt und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn thunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzutheilen.